

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

No. 31. (30. Juli 1853)

# Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Zweiter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1853.

Sonnabend, den 30. Juli.

N<sup>o</sup> 31.

## Die evang. Kirchenconferenz in Eisenach.

II.

(Schluß.)

Das Reformationsfest anlangend, ward die Feier desselben am 31. October als vorzugsweise geeignet empfohlen, der in einigen süddeutschen Landeskirchen statt dessen übliche 25. Junius für weniger angemessen erklärt.

Das Erntedankfest allenthalben als vollen Feiertag zu empfehlen, wurde abgelehnt; dasselbe möge je nach der örtlichen Verschiedenheit am Sonntag nach vollendeter Ernte gefeiert werden. \*)

Das Todtenfest fand in der Conferenz nicht viel Gunst; \*\*) nur 17 Stimmen gegen 16 wurden nach langem Kampf für folgenden vermittelnden Antrag vereinigt: die Conferenz erkläre,

daß, so sehr sie eine sentimentale und des christlichen Ernstes beim Gedanken an Tod und Gericht entbehrende Feier des s. g. Todtenfestes mißbilligen müsse, dennoch eine wahrhaft christliche, ernste und würdige Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen den einzelnen hohen Kirchenregierungen, in deren Bereich eine solche noch nicht besteht, aber ein Bedürfniß sich zeigt, zur allmäligen Einführung sich empfehle.

2. Ueber einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung „wie den bestehenden und aufstauenden Secten gegenüber zu verfahren sei“, wurden Referat und Correferat vorgetragen,

\*) In vielen Gegenden wird von jedem einzelnen Pastor ein Tag dafür anberaumt, wenn seine Gemeinde ihre Ernte eben beendigt hat. Unter Saatfest, welches außer uns nur noch Völkensfeld kennt, ist als rein lokal nicht Gegenstand eines Beschlusses geworden.

\*\*) Dieses Fest stammt bekanntlich aus den Jahren 1813–18, wo es als Gedächtnißfeier für die in den Freiheitskriegen Gefallenen eingeführt wurde.

die weitere Verhandlung und Beschlußnahme indes wegen eintretender Krankheit des Referenten auf nächstes Jahr ausgesetzt.

3. In Folge der durch die gemischten Ehen vieler Orten entstandenen Bewegungen waren mehrfache Anträge auf Berathung über concrete Maaßregeln von Seiten der evang. Kirchenregierungen gestellt. Unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der heimatlichen Verhältnisse vereinigte sich die Conferenz zu dem Ausspruch: Sie sei der Zuversicht daß jene Bewegungen der evang. Kirche dazu dienen werden, sich fester auf dem rechten Grunde des Glaubens zu erbauen, der Geistlichkeit, mit erhöhtem Ernst und verdoppelter Liebe ihres Seelsorgeramts zu warten, den Gemeindegewissen, ernstlich zu bedenken, was sie der Kirche, ihrer Mutter, schulden; — ferner erjuche sie die betr. Kirchenregierungen, an die Geistlichen, zur Wahrung des Rechts der Kirche und zur Verhütung von Mißgriffen, die erforderlichen Weisungen ergehen zu lassen, den Gemeindegliedern aber ihre Pflichten gegen die Kirche ans Herz zu legen; — endlich bezeuge sie, daß sie durch diese Kundgebung nicht den Streit zu steigern, sondern lediglich die in den Friedensverträgen und Landesverfassungen begründete Berechtigung der evang. Kirche zu behaupten beabsichtige, damit beide Kirchengemeinschaften in gutem Frieden und christlichem Wettstreit neben einander wohnen mögen.

Bemerkenswerth ist, daß der Abgeordnete für Oesterreich sich zu der Erklärung veranlaßt sehen mußte, daß er sich an dieser Verhandlung nicht zu theilnehmen vermocht habe.

4. „Ueber die geeignetsten Mittel zur Sicherung ausgiebiger Aufsicht über Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen.“ Das Referat giebt statistischen Nachweis darüber, wodurch und wie diese Aufsicht bisher in den verschiedenen Landeskirchen geführt werde. Es sind theils die Presbyterien (Kirchenvorstände u. s. w.), theils Staatsbehörden, theils und hauptsächlich die Visitatoren.

Die Presbyterien betreffend wird die Frage erörtert, ob und unter welchen Bedingungen eine von diesen zu führende Aufsicht über die Geistlichen\*) zum Segen sein könne, und ob es in gegenwärtiger Zeit möglich sei, die Presbyterien geistlich zu dem zu machen, was sie ihrer ursprünglichen Idee\*\*) nach sein sollten, um ihnen dann die in alten Kirchenordnungen stehende Verpflichtung, „zu achten auf der Pfarrer Lehre, so viel sie davon fassen können und auf deren Wandel“, ohne Gefahr und mit Erfolg wieder übertragen zu dürfen. Was die Beaufsichtigung der Geistlichen durch rein weltliche Organe betrifft, so wird nachgewiesen, daß eine solche noch in vielen Ländern (Hannover, Braunschweig, Württemberg, Preußen, Gr. H. Hessen, besonders in Lübeck) in verschiedenen Formen Statt habe. Wenn dieselbe durchaus verworfen wird, so bezieht sich dies nicht auf die Leitung oder Beaufsichtigung der Temporalien der Kirche, wo dieselbe den Staatsbehörden zusteht, ebensowenig auf das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Geistlichen in denjenigen Thätigkeiten, wo sie an Staatsanstalten mitwirken, z. B. als Schulinspectoren u. s. w. Hinsichtlich der Visitationen wird der Verfall derselben an den meisten Orten beklagt, ihre Wiederbelebung aber nicht von neuen Instructionen und Reglements gehofft, sondern von der persönlichen Thätigkeit der Häupter der Kirche.\*\*\*) Deshalb

\*) In Braunschweig, Baden und Württemberg ist durch die neuen Kirchenverfassungen eine solche Aufsicht den Presbyterien halbwege übertragen, wie wir aus dem Referat sehen.

\*\*) Das Referat sagt: „Der in den alten Presbyterialordnungen sehr wohl erkennbare Grundgedanke der Presbyterien ist der, das Salz der Gemeinde so viel als möglich zu concentriren, die kräftigsten Glieder der Herde um den Hirten derselben möglichst nahe zu versammeln, und so in der Gemeinde eine Tradition des evang. Glaubens und der evang. Bucht oder richtiger eine Tradition des evang. Gefährungslebens zu schaffen. — Um aber solche Presbyterien bilden zu können, muß jenes Salz in der Gemeinde vorhanden sein; in glaubensarmen, erfahrungselosen und zeugnishunfahigen Zeiten ist es unmöglich, solche Presbyterien zu bilden. — Da die Gemeinde durch die Predigt des Worts erzeugt wird, so kommt es auch dem Amt der Predigt zu, jene kräftigeren Elemente christlichen Glaubens und Lebens um sich zu versammeln, sich selbst zur Kräftigung und zur Bewahrung der Tradition gegen künftige untreue Hirten. Das Pfarramt umgibt sich in diesen Presbyterien selbst mit einem Baum, durch welchen der fleischliche Mensch, der auch in jedem Pfarrer vorhanden ist, nicht hindurchbrechen kann.“ Ohne diese Auseinandersetzung Wort für Wort unterschreiben zu wollen, theilen wir sie mit, weil sie viel Beherzenswerthes enthält und weil ohne sie die Fassung des Conferenzbeschlusses nicht verstanden werden kann. Wohlzumerken, handelt Ref. hier nicht sowohl von Presbyterien im Allgemeinen, als vielmehr von solchen, denen eine Aufsicht über die Geistlichen zugestanden werden könne.

\*\*\*) Eine evang. Kirchenvisitation, sagt der Referent, ist nur dann von Belang und Erfolg, wenn das Gewicht einer bedeutenderen Persönlichkeit, welche wo möglich an Gaben, jedenfalls aber an Glauben und Zeugnis reich ist, von Seiten des Visitators in die Wagtschale gelegt werden kann. Diese Eigenschaften werden sich in großer Anzahl überhaupt nicht häufig und für die zahlreichen kleinen Aufsichtsbezirke wohl nur selten ausreißend vorfinden. Wird deren Mangel, welcher sich unter den Aufsichtern der Kleinern Sprengel findet, durch die Persönlichkeit der General-Visita-

war auch hier ein bestimmter Antrag nicht zu stellen, wenn man nicht den unter c folgenden Beschluß als das practische Resultat jener Ansicht betrachten will.

Die Conferenz mußte wegen Mangel an Zeit von einer erschöpfenden Beschlußfassung über diesen Gegenstand absehen, und vereinigte sich mit dem Referenten zu folgenden Sätzen:

a) (mit überwiegender Majorität) daß die Presbyterien (Kirchen- oder Pfarrgemeinderäthe u. s. w.) nicht, am wenigsten aber dann, wenn sie als Mittel zur Mitführung der Aufsicht über die Geistlichen dienen sollen, aus der Masse der Gemeinde und durch die Masse, am allerwenigsten aber durch die politische Gemeinde oder deren Organe\*) aus dieser zu wählen seien;

b) (einstimmig) daß die Beseitigung einer Beaufsichtigung des geistlichen Amtes durch weltliche Behörden, welche weltliche Maßstäbe an dasselbe legt, zum Bestehen der Kirche nothwendig sei.

Schließlich sprach die Conferenz ihren einstimmigen Wunsch dahin aus:

c) es möchten die hohen Kirchenregierungen allerwärts die geeignete Fürsorge für die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen eintreten lassen.

5. Auf der Tagesordnung standen ferner noch: die Kirchenzucht, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage; die weitere Entwicklung der Kirchenverfassung von den hie und da eingerichteten Presbyterien zu Bezirks- oder Diöcesansynoden; die Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung geistlicher Stellen. Wegen Mangel an Zeit und weil die statistischen Nachweise über das in diesen Beziehungen bei den verschiedenen Landeskirchen Bestehende noch nicht vollständig gesammelt waren, wurde die Berathung dieser Gegenstände auf die nächste Conferenz ausgesetzt. Letztere soll 1854 wiederum in der Woche nach Trinitatis in Eisenach gehalten werden.

In seinem Schlußwort sprach der Präsident aus: gewis theilte jeder das Gefühl des Dankes, daß die Gesangbuchsan-

gelegenheit in so kurzer Zeit (gerade einem Jahre) als ein-  
toren ausgeglichen: so wird die Aufsicht über die Pfarreien eine ausgiebige und erfolgreiche sein. — Diese (General-) Visitationen sind nur dann von Bedeutung, wenn das Kirchenregiment, wie es das sein soll, ein wesentlich persönliches ist; ohne ein Oberhirtenamt läßt sich eine eindringende und erfolgreiche Beaufsichtigung der Geistlichen wie der Gemeinden überhaupt nicht durchführen. Dem Oberhirten muß kirchliche Auktorität und Entscheidungsvollmacht gegeben sein — er darf niemals zum bloßen Referenten und Briefträger degradirt werden. — Visitationencommissionen mögen eine Garantie der Unparteilichkeit gewähren, geistliche Auktorität können sie nicht haben; nur als Uebergangsmomente können sie aner kennenswerthe Dienste leisten u. s. w.“ Unsere Synode von 1853, als sie den Generalsuperintendenten aus der Verfassung wegvollzte, ist anderer Meinung gewesen.

\*) So geschah's im Großherzogth. Hessen; jedoch sind die dortigen Kirchenvorstände unsern Kirchenräthen nicht durchaus gleichzustellen.

Werk der Einigung vollendet sei — eine Thatfache, die, so Gott wolle, bald auch aus dem Munde aller derer ihre Rechtfertigung finden werde, welche die alten schönen Lieder beim Gottesdienste singen würden. Die Versammlung sei aber auch in Beziehung auf andre wichtige Fragen des kirchlichen Lebens von Gott gesegnet. Es seien Ansichten und Wünsche in die Protocolle niedergelegt und Grundsätze in Anregung gebracht, welche den Gemeinden allenthalben zeigen müßten, wie man an ihrer Erbauung und Befestigung vor Allen zu arbeiten bemüht sei. —

Wenn das Ergebnis der Conferenz, abgesehen von dem Gesangbuch, ein practisches kaum zu nennen sein möchte, sondern fast auf das Aussprechen von Ansichten, Wünschen und Grundsätzen sich beschränkt: so mögen wir unsers Theils dies nicht beklagen. Einestheils hat nun einmal die Conferenz nicht den Character einer gesetzgebenden Obergewalt, welcher die Kirchenregierungen sich zu fügen hätten; anderntheils achten wir es für ein Glück, daß sie diesen Character nicht hat. Die Mannichfaltigkeit in den verschiedenen evang. Kirchenwesen Deutschlands ist so groß, und das evangelische Deutschland steht auch in seinen Besten noch so wenig auf dem Boden kirchenregimentlicher fester Praxis und Erfahrung, daß wir durchaus einer Vorschule und Vorbereitungsperiode bedürfen, ehe mit Segen und Erfolg tief eingreifende Reformen für das Ganze durchgeführt werden können. Wir würden daher ebenso wenig ein Unglück darin sehen wie uns darüber wundern, wenn jene Wünsche und Grundsätze auch nicht alsobald bei allen Kirchenregierungen volle Berücksichtigung und Beachtung fänden, selbst nicht, wenn vorerst das eine oder andre Land das Gesangbuch ablehnte. Wenn nur die Conferenzen fortbestehen! Die Landeskirchen lernen einander kennen und werden von einander lernen; die Gegensätze auf dem einen Grunde, der da gelegt ist und liegt, werden sich versöhnen in dem erhebenden Bewußtsein der kirchlichen Gemeinschaft. Wo der heilige Geist waltet, da bedarfs eines päpstlichen Primats nicht, um die Geister und die Kirchen endlich doch zu einigen.

### Sonntagsheiligung.

Die englische Sitte, den Sonntag zu feiern, will Vielen nicht gefallen, die deutsche will wieder Anderen nicht zusagen; vielleicht haben die Kaffern das Richtige getroffen. Die Nr. 5 der „Berichte der rhein. Missions-Gesellschaft“ von d. J. berichtet in letzterer Beziehung Folgendes nach einem Schreiben des Missionars Arbeit aus Scheiffontyn vom 1. Nov. d. J.:  
Legthm, am 18. Octbr., war eine allgemeine Versammlung der hiesigen Kaffern veranstaltet. Es handelte sich um eine Gemeinde-Ordnung für die bürgerlichen Verhältnisse. Das bloße Kaufen von Brantwein wurde mit 5 Rthlr. Strafe belegt; . . . Den ganzen Tag wurde debattirt.

Unter Anderem war auch vom Bewässern der Gärten die Rede. Die große Anzahl der Gärten und der geringe Wasservorrath machte es wünschenswerth, nothgedrungen auch das Sonntagswasser zu gebrauchen, um schneller unter den Interessenten heranzukommen. Der Nothstand war zu augenfällig, um verkannt zu werden, und auch ich stimmte daher dem Vorschlage bei. Aber zwei der getauften Kaffern vereitelten alle unsere Pläne; sie standen felsenfest auf dem Worte: „da sollst du kein Werk thun.“ Es war vergeblich, daß ich — zu meiner Beschämung sage ich es — von Werken der Noth und der Liebe, ja selbst von Buchstabendienst zu sprechen begann; sie blieben fest. Wohl sahen sie den Nothstand, wohl wußten sie um die christliche Freiheit; aber sie meinten, es handle sich hier nicht um die Getauften, sondern um die Ungetauften; welcher einen Schaden solch Beispiel verursachen könne, jene Ungetauften würde all unser Demonstrieren von Noth u. s. w. nicht überzeugen, das Factum der Sonntagsarbeit würde stärker predigen, als alle Worte in der Kirche, und — fügte einer gar ernsthaft hinzu — „wir dürfen nicht vergessen, daß wir nicht uns selber leben, wir sollen ein Licht für die Andern sein — Sie gewannen das Feld, auch nicht ein Einziges war am Ende für die erste Proposition. Alle Sonntagsarbeit wurde mit 5 Rthlr. Strafe belegt. (Volkblatt für Stadt und Land.)

Aus Karlsruhe wird geschrieben: „Das Ministerium hat wegen des Postdienstes eine Verordnung erlassen, laut welcher an allen Sonntagen und Hauptfesttagen während des vormittägigen Gottesdienstes zwei Stunden und während des Nachmittagsgottesdienstes eine Stunde die Briefschalter geschlossen bleiben, damit die Postbediensteten wie andere Christenleute in die Kirche gehen können. In allen diesen Tagen müssen aber, wie billig, früh vor dem Gottesdienste die Briefschalter mindestens eine Stunde geöffnet sein. Auch ist den Postillons verboten, während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche ihr Horn zu blasen oder mit den Peitschen zu knallen.“ —

In Berlin ist seit dem 17. Juli strenge Sonntagspolizei eingeführt; von Morgens halb neun Uhr an müssen alle Läden, Schaufenster geschlossen sein; nach beendigter Gottesdienstzeit dürfen die Läden, welche Lebensmittel und Cigarren feil haben, geöffnet werden.

In Oldenburg hat am Sonntag, den 10. Juli Nachmittags während der Zeit des Gottesdienstes im Eichenhof eine Feier zum Andenken an die Stiftung des Eichenhofs Statt gefunden, als Volksfest. Sollte nicht sein; denn die Stunden des Gottesdienstes gehören nur Einem.

### Baptisten-Predigt zu Oberlethe am 3. Juli.

Die Nüchrigkeit der kleinen Baptisten-Gemeine in Oldenburg kommt besonders der nahen Gemeinde Wardenburg zu Gute. Fast sonntäglich werden, von dorthier geleitet, Ver-

sammlungen in Tungen gehalten, früher unter nicht unbedeutlichem Zulauf, doch mit geringem und zweideutigem Erfolge. Man richtete daher seine Augen auf die andern Dorfschaften, ob nicht vielleicht der Ertrag ergiebiger sein möchte. So wanderte im letzten Frühjahr unverdrossen jeden Sonntag ein Glasergesell nach Littel, das Evangelium den Ungläubigen zu verkünden; seine mühsamen Wanderungen haben aufgehört. Am 3. Juli versuchte man es mit Oberlethe. Nach der Ankündigung, welche unter der Hand gemacht worden, sich aber wie ein Lauffeuer verbreitet hatte, sollte auf dem s. g. Brinke, einem freien Plage mitten im Dorfe, ein Vortrag gehalten werden — das zieht. Man hatte indeß dies entweder gar nicht beabsichtigt oder auf dem Herwege sich eines Besseren besonnen. Denn als der Redner und einige Tungenler Freunde und Freundinnen sich einfanden; gehen diese in ein dem Brinke nahegelegenes Haus, dessen Frau einige Male den Versammlungen in Tungen beigewohnt hatte, und bitten, hier die Versammlung abhalten zu dürfen. Ungeachtet des Widerstrebens der Frau, die fürchtend den Unwillen ihres Mannes diese Aufnahme nicht wagen mochte, nimmt man vom Hause Besitz und der Vortrag beginnt. Ihm zur Grundlage sollte nach der Angabe des Redners das Wort Ap. Gesch. 16, 30, 31 dienen. Aus ihm wird die Veranlassung genommen, darüber zu reden, daß man Buße thun müsse, um zum Glauben und zum Empfangen des heil. Geistes zu gelangen. Kaum ist diese Rede vollendet, als der zürnende Mann zu Hause kommt und mit spöttischem Worte seine unerwarteten Gäste bewillkommnet; was später unter ihm und seiner Frau vorgefallen, ist Geheimniß geblieben. — Aus dem Ganzen geht aber hervor, daß es den Baptisten nicht an Dreistigkeit fehlt und daß sie gar gut das Wort verstehen und zur Anwendung bringen: „dem Kühnen gehört die Welt.“ — Gelingt aber doch nicht immer; denn am letzten Sonntage — Juli 24 — sollte in Oberlethe abermals Gottesdienst der Baptisten gehalten werden. Man schickt deshalb einen Boten dorthin und läßt anfragen. Aber der Bote kommt leer zurück — man wollte nicht.

#### Aus der Kirche des Auslandes.

Auf die von dem Erzbischofe zu Freiburg und den ihm untergeordneten Bischöfen an die Regierungen der s. g. ober-rheinischen Kirchenprovinz\*) unter dem 5. Februar 1851 gestellten Forderungen, dahin: 1. alle geistlichen Aemter und Pfründen ohne alle Einwirkung der Staatsgewalt frei zu verleihen; 2. die Aufnahme in das Priesterseminar und die Annahme zu den Concursprüfungen ohne Zuthun der betr.

\*) Diese umfaßt Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Hessen-Cassel.

Staatsgewalt allein zu bestimmen; 3. eine unbeschränkte Disciplinargewalt über die Diener der Kirche zu üben; 4. das Recht zu haben, Knabenseminare zu errichten; 5. ausschließliche Bestimmung der an den öffentlichen Schulen einzuführenden Religionsbücher, so wie die unbedingte Befugniß zur Ernennung und Entfernung der Religionslehrer — dieses auch in Beziehung auf die Universität Freiburg — zu haben; 6. das landesherrliche Placet aufgehoben und alle Hemmnisse des Verkehrs mit dem Oberhaupte der Kirche hinweggeräumt zu sehen — ist von Seiten der Regierungen jener Kirchenprovinz im entschieden ablehnenden Sinne durch Erlass vom 5. März d. J. geantwortet. — Gegen diesen Erlass hat der Erzbischof von Freiburg indeß gleich am folgenden Tage Protestation bei dem badenschen Ministerium eingelegt. Diesem Proteste sind sämtliche Bischöfe nach einer am 6. Apr. gehaltenen Berathung beigetreten mit dem Anfügen, sie fühlten sich unabweislich jetzt dahin getrieben, zu erklären, daß sie fortan Gott mehr, als den Menschen gehorchen würden. Nach diesem Grundsatz würden sie ihr Amt verwalten, und allen Vorschriften und Anordnungen der betr. Regierungen, wie diese in dem Erlass vom 5. März in Aussicht gestellt, wenn sie erfolgen sollten, auf das Entschiedenste entgegenstehen. Dabei müßten sie alle Verantwortung für entstehende Unordnung von sich abwägen. — Von Seiten der Staatsgewalt ward auf diese ihr mitgetheilte Erklärung den einzelnen Landesbischöfen eröffnet, daß, wenn die gedroheten Maßnahmen eintreten sollten, der Landesfürst von der ihm von Gott verleherten Gewalt den Gebrauch machen werde, welchen die Erfüllung seiner Regentspflicht erheischt.

Das protest. Oberconsistorium in Bayern hat den Entwurf einer Agende und einer ausgeführten Ordnung und Form des Hauptgottesdienstes herausgegeben und zwar mit Bestimmungen, aus welchen unverkennbar eine Liebe zur früheren Ordnung der lutherischen Kirche hervorleuchtet. So ist auch die älteste Formel bei Austheilung des heil. Abendmahls: „Nimm hin und is, das ist der (wahre) Leib Jesu Christi, für dich und deine Sünden in den Tod gegeben. Der Stärke und erhalte dich im wahren Glauben zum ewigen Leben.“ — Nimm hin und trink, das ist das (wahre) Blut Jesu Christi, für deine Sünden vergossen. Das Stärke“ u. s. w. als die allein zulässige Austheilungsformel hingestellt, und damit die hie und da gebräuchliche Formel: „Unser Herr Jesu spricht: nehmet hin und esset u. s. w.“ als unzulässig erklärt worden.

#### Kirchennachricht.

Preigtigen am 31. Juli: 8 Uhr: Galsperr. Gramberg; 10 Uhr: Geh. R. Nielsen; Bibelstunde 3 Uhr: Pastor Ordnung.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 31. Juli — 6. Aug.: Galsperr. Gramberg. — Die Kirchenbücher führt derselbe.